

Fiskus feiert bei Betriebsveranstaltungen mit

## Schöne Bescherung

René Schmitz\*

*Allerorts stehen derzeit die so beliebten Weihnachtsfeiern wieder bevor. Inwieweit Vorteile, die Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen zufließen lohnsteuerpflichtig sind, ist aber ständiger Streitpunkt mit den Finanzämtern. Hier sollte man die bestehenden Spielräume kreativ nutzen und durch geschickte Gestaltung ausfüllen.*

Wer feste arbeitet, darf auch Feste feiern, meint Volkes Stimme. Lädt ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter zu einem Betriebsausflug oder zu einer Weihnachtsfeier ein, bringt er damit Dank zum Ausdruck, entspricht häufig einer langjährigen Tradition, möchte aber auf jeden Fall zu einer Verbesserung des Betriebsklimas beitragen. Das Gelingen der Veranstaltung hängt auch davon ab, wieviel Geld zum Feiern zur Verfügung steht. Aber das ist nicht allein eine Frage der Großzügigkeit des Chefs, denn das Finanzamt feiert mit.

Wenn Arbeitgeber für ihre Mitarbeiter eine Feier ausrichten, betrachtet das Finanzamt eine solche Zuwendung als geldwerten Vorteil und möchte darauf seinen Anteil, also Lohnsteuer, haben. Die schuldet zwar der Arbeitnehmer, aber der Arbeitgeber haftet für die richtige Berechnung, die Einbehaltung und die Abführung. Für Einladungen zu Betriebsausflügen, Betriebsfesten oder Weihnachtsfeiern, für die Lohnsteuer fällig wird, wird sich die Belegschaft „bedanken“.

\* René Schmitz ist Mitarbeiter des juristischen Büros Dr. Georg Westerkamp in Hamburg, Fax (0 40) 22 20 70

Werden Versäumnisse erst später bei Lohnsteuerprüfungen aufgedeckt, bleiben die Lohnsteuern nicht selten am Arbeitgeber hängen. Das gilt es zu vermeiden.

### Im Rahmen bleiben

Zuwendungen des Arbeitgebers für Betriebsausflüge, -feste oder Weihnachtsfeiern gehören als Leistungen in ganz überwiegend betrieblichem Interesse dann nicht zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn es sich um herkömmliche und bei solchen Veranstaltungen übliche Zuwendungen handelt. Die Herkömmlichkeit ist ausschließlich nach Dauer und Häufigkeit zu beurteilen. Begünstigt sind nur Veranstaltungen, soweit sie nicht mehr als zweimal im Jahr stattfinden und nicht länger als einen Tag dauern. Das gilt auch dann, wenn ein Unternehmen nur alle zwei Jahre einen Betriebsausflug durchführt. Entscheidend ist, daß die Betriebsfeier nicht mit einer Übernachtung verbunden ist. Häufigere und längerdauernde Veranstaltungen entsprechen heute nicht den allgemeinen Gepflogenheiten und Gebräuchen.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Ob die Veranstaltung vom Arbeitgeber oder von Betriebsrat ausgerichtet wird, ist unerheblich. Der Charakter als Betriebsveranstaltung setzt voraus, daß die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offensteht. Lädt ein Unternehmen nur seine leitenden Angestellten zu einem Ausflug oder einem Theaterbesuch ein, handelt es sich also nicht um eine Betriebsveranstaltung. Werden Betriebsfeiern aber nur für eine Organisationseinheit, etwa für alle Mitarbeiter einer Abteilung, durchgeführt und führen andere Abteilungen gleichartige Veranstaltungen durch, dann ist eine Betriebsveranstaltung gegeben. Das gilt auch, wenn einzelne Abteilungen, die eng zusammenarbeiten, feiern (BFH 4. 8. 1994 – VI R 61/92).

### Grenzen beachten

Für die Frage, ab wann die Höhe der Aufwendungen bei begünstigten (herkömmlichen) Veranstaltungen unüblich ist, sind die Finanzämter und -gerichte bis 1992 sehr unterschiedlich verfahren. Die Üblichkeit



wurde anhand des Einzelfalles festgestellt. In einem Urteil waren Aufwendungen für eine Weihnachtsfeier in Höhe von 275 DM je Arbeitnehmer noch als steuerfrei bejaht, in einem anderen für eine durchaus ähnliche Veranstaltung 95 DM als zuviel angesehen worden. Die Nachwirkungen dieser uneinheitlichen Rechtsprechung bekommen manche Unternehmen heute noch zu spüren, soweit Betriebsprüfungen noch die Jahre vor 1993 erfassen. 150 DM sei damals angemessen gewesen. Schon geringfügige Überschreitungen dieses Betrages (ab 5 DM) machten die gesamte Zuwendung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (BFH 6. 12. 1996 – VI R 48/94). Auf dem Wege zu mehr Steuergerechtigkeit postuliert die Finanzrechtsprechung jetzt einen einheitlichen Höchstbetrag je Arbeitnehmer und Betriebsveranstaltung, der nach den Vorstellungen der Verwaltung für Veranlagungszeiträume ab 1993 bei 200 DM liegen soll. Es handelt sich dabei um eine Freigrenze. Das heißt, daß Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen an Arbeitnehmer bis 200 DM üblich sind und insgesamt lohnsteuerfrei bleiben. Zuwendungen über 200 DM sind unüblich und damit insgesamt lohnsteuerpflichtig. Ob es sich bei der Betriebsveranstaltung um einen Tagesausflug handelt oder um den Besuch eines teuren Restaurants, spielt für die Frage der Üblichkeit dagegen heute keine Rolle mehr.

Neu und möglicherweise eine Verschlechterung gegenüber der alten Regelung (bis 1992) ist, daß nunmehr alle Aufwendungen des Arbeitgebers, einschließlich der Kosten für den äußeren Rahmen, im zulässigen Höchstbetrag zu berücksichtigen sind. Darunter fallen Kosten für Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten, Fahrt (z. B. Bahn oder Bus), Eintrittskarten für sportliche oder kulturelle Veranstaltungen (wenn diese Bestandteile des Gesamtprogramms sind), Geschenke ohne bleibenden Wert bis 60 DM sowie die erwähnten Aufwendungen für den äußeren Rahmen (z. B. Saalmiete, Musik, Kegelbahn). Der Gesamtaufwand, geteilt durch die Anzahl der Teilnehmer, stellt den Vorteil pro Arbeitnehmer dar und ist steuerfrei bis 200 DM. Die Beträge sind einschließlich der angefallenen Mehrwertsteuer zu verstehen, auch wenn das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

## Allein feiern

Neben den Ausgaben für Arbeitnehmer können auch Aufwendungen steuerfrei bleiben, die für an der Betriebsveranstaltung teilnehmende Angehörige (z. B. Ehefrau) und Gäste des Arbeitnehmers entstehen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Freigrenze je Arbeitnehmer nicht um die Zahl der teilnehmenden Angehörigen und Gäste zu vervielfachen ist. Vielmehr sind die Kosten hierfür dem Arbeitnehmer zuzuschlagen, also auf die 200 DM anzurechnen. Die auf den ersten Blick großzügigere Regelung der Steuerfreiheit von Betriebsveranstaltungen ist bei näherem Hinsehen für eine Vielzahl von Veranstaltungen eher von Nachteil. Vorteilhaft dürfte die neue Regelung nur dann sein, wenn ausschließlich Mitarbeiter an einer Betriebsveranstaltung teilnehmen. Sind auch Angehörige und Gäste eingeladen, ist im Normalfall mit nachteiligen Ergebnissen zu rechnen. Wird ein Arbeitnehmer zu einer Betriebsfeier von seinem Ehepartner begleitet, ist bei den Ausgaben die zulässige Höchstgrenze schon bei 100 DM für jeden erreicht. Bei diesen und höheren Beträgen hatte die Finanzverwaltung vor 1993 noch Steuerfreiheit angenommen. Was also ist zu tun, wenn es bei Steuerprüfungen für Veranlagungszeiträume vor 1993 zu Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzamt kommt? Entgegenhalten sollte man den Prüfern auf jeden Fall die bis zum 31. 12. 1992 geltenden Lohnsteuer-Richtlinien. Sind andererseits bei zurückliegenden Betriebsveranstaltungen die bislang geltenden Höchstbeträge überschritten worden, ist daran zu denken, ob Beanstandungen bei einer Lohnsteuerprüfung nicht mit der neuen Verwaltungspraxis begegnet werden kann. Wenn für Veranlagungs-

zeiträume ab 1993 Zuwendungen von 200 DM üblich sind, warum sollte dann 1992 160 DM überzogen gewesen sein? Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes steht dem allerdings entgegen. Schlechtestenfalls läuft es auf eine Nachversteuerung hinaus, die jedoch pauschal mit 25 Prozent des zugewendeten Betrages erfolgen kann.

## Kosten verlagern

Ergibt eine Berechnung der für die Betriebsveranstaltung vorgesehenen Aufwendungen, daß die dem Grunde nach üblichen Zuwendungen die Freigrenze von 200 DM überschreiten werden, hat es der Arbeitgeber in der Hand, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß die für die Steuerfreiheit maßgeblichen Kosten unterhalb des Betrages von 200 DM bleiben. Dafür kommen mehrere Möglichkeiten in Betracht. Es wäre steuerlich z. B. wohl nicht zu beanstanden, anlässlich der Betriebsveranstaltung mit der Belegschaft eine Vereinbarung zu treffen, daß diese Beträge, soweit sie die Freigrenze von 200 DM überschreiten, als Eigenanteil zu tragen hat. Das muß jedoch vor Durchführung der Betriebsveranstaltung geschehen, wobei der exakte Betrag noch offenbleiben kann. Eine solche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Belegschaft könnte z. B. so aussehen: „Überschreiten die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Zuwendungen, die der Arbeitgeber anlässlich der Betriebsveranstaltung am . . . gewährt, ist der Mehrbetrag vom Arbeitnehmer durch Barzahlung oder Kürzung des Nettoarbeitsentgelts im Rahmen der nächsten Lohnabrechnung zu erbringen“.

## Richtig schenken

Falls der Arbeitgeber beabsichtigt, seinen Arbeitnehmern im Rahmen einer Betriebsveranstaltung Geschenke zu überreichen, kann folgende Überlegung von Bedeutung sein: In die Berechnung der Aufwendungen sind ausschließlich Geschenke ohne bleibenden Wert einzubeziehen, während Sachzuwendungen, etwa Bücher, nicht auf den Betrag angerechnet werden. Erhalten z. B. bei einer Weihnachtsfeier alle Arbeitnehmer außer der Bewirtung das übliche Päckchen mit Süßigkeiten (Wert 50 DM), und wird deshalb die Freigrenze überschritten, so ist der gesamte Aufwand je Ar-

beitnehmer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn. Hätte statt dessen der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer einen Bildband im Wert von 50 DM geschenkt, hätte das mangels Üblichkeit zwar auch Steuerpflicht ausgelöst, doch wäre dieser Betrag nicht in den Aufwand für die Betriebsveranstaltung eingeflossen. Die Zuwendungen anlässlich der Weihnachtsfeier im übrigen wären lohnsteuerfrei geblieben.

Die Lohnsteuer für Sachzuwendungen von bleibendem Wert kann, wenn die Zuwendung aus Anlaß der Betriebsveranstaltung erfolgt, mit einem Steuersatz von 25 Prozent pauschal versteuert werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Ganz nebenbei fallen bei dieser Besteuerungsart keine Beiträge für die Sozialversicherung an. Die Betriebsveranstaltung muß aber Anlaß für die Zuwendung der Geschenke sein. Werden Geschenke aus anderem Anlaß nur bei Gelegenheit einer Betriebsveranstaltung überreicht, kommt eine solche Pauschalierung nicht in Betracht. Wird z. B. anlässlich der Weihnachtsfeier allen Mitarbeitern, die im zurückliegenden Jahr den 60. Geburtstag begingen, ein Geschenk überreicht, ist die Betriebsveranstaltung nicht Anlaß der Zuwendung. Genauso verhält es sich, wenn bei Gelegenheit einer Weihnachtsfeier allen Mitarbeitern eine Sonderzahlung über 1000 DM überreicht wird (BFH 7. 2. 1997 – VI R 3/96).

## Jubiläen nutzen

Betriebsveranstaltungen im Zusammenhang mit Unternehmensjubiläen bieten dem Arbeitgeber besondere Möglichkeiten. Bekanntlich dürfen Arbeitnehmer aus Anlaß eines 25jährigen (oder vielfachen) Firmenjubiläums jedem Arbeitnehmer, unabhängig von der Betriebszugehörigkeit, 1200 DM steuerfrei zuwenden. Unter diese Regelung fallen alle Vorteile, die ein Arbeitnehmer aus Anlaß einer Jubiläumsfeier erlangt. Wendet z. B. ein Unternehmer aus Anlaß des 50jährigen Bestehens der Firma im Rahmen einer Jubiläumsfeier den Mitarbeitern ein Sach- sowie ein Geldgeschenk im Wert von je 500 DM zu und kostet die Durchführung der Jubiläumsfeier im übrigen 250 DM je Arbeitnehmer, so ist die Betriebsveranstaltung wegen Überschreitens der Freigrenze von 200 DM steuerpflichtig. Es sei denn, dieser steuerpflichtige Sachbezug wird als Jubiläumsgeschenk behandelt. In diesem Falle könnten den Arbeitnehmern 1200 DM steuerfrei zugewendet werden. Nur die verbleibenden 50 DM unterlägen dann dem Lohnsteuerabzug, der aber zu Lasten des Arbeitgebers mit einem Pauschsatz von 25 Prozent vorgenommen werden darf. □